

Bebauungsplan

„Solarpark Styruemer Ruhrbogen – A 1“

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Speldorf

Darlegungstext

Verfahrensstand: Einleitung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Darlegungstext zum Bebauungsplan	4
1. Räumliche und strukturelle Situation	4
1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2 Bestandsbeschreibung.....	4
2. Planungsrechtliche Situation	5
2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)/Regionalplan Ruhr	5
2.2 Bebauungspläne.....	6
2.3 Landschaftsplan	6
2.4 Sonstige Planungen	6
3. Anlass und Ziel der Planung	6
3.1 Anlass zur Planaufstellung	6
3.2 Ziele der Planung	7
4. Städtebauliche Konzeption	7
4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept	7
4.2 Erschließung und ruhender Verkehr.....	8
4.3 Grün- und Freiraumkonzept	8
4.4 Entwässerungskonzept.....	8
4.5 Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung.....	9
4.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	9
4.6.1 Minderung von Treibhausgasemissionen.....	10
4.6.2 Hitzevorsorge.....	10
4.6.3 Starkregenvorsorge	10
4.6.4 Starkwindvorsorge.....	10
4.7 Gender Mainstreaming	11
5. Städtebauliche Kenndaten	11
6. Darstellung des Bauleitplanverfahrens sowie von Planungsalternativen ..	11
6.1 Verfahren.....	11
6.2 Planungsalternativen.....	12
7. Städtebaulicher Vertrag.....	12

Teil B: Entwurf zum Umweltbericht	13
1. Entwurf zum Umweltbericht - Einleitung	13
1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes	13
1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	13
1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange	17
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	18
2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung.....	18
2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung	18
2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft	20
2.4 Schutzgut Boden/Fläche	21
2.5 Schutzgut Wasser.....	22
2.6 Schutzgut Luft und Klima.....	23
2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter	24
3. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	24
4. Weiteres Vorgehen.....	24
5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24

Teil A: Darlegungstext zum Bebauungsplan

1. Räumliche und strukturelle Situation

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,9 ha befindet sich im nördlichen Stadtgebiet im Stadtteil Speldorf im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg. Diese Deponiehalde liegt eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der in Richtung Duisburg bzw. Oberhausen verlaufenden Bahnstrecke im Süden. Die Abgrenzung des Plangebietes selbst entspricht weitgehend der für einen Energiepark auf der Haldenfläche abfallrechtlich genehmigten Fläche. Die innerhalb des Energieparks befindliche Fläche für das bereits errichtete Windrad ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Das Plangebiet umfasst somit im Wesentlichen Teile des Haldenplateaus sowie den Südhang der Halde.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Speldorf, Flur 1, Flurstücke 115, 117 und 129 (alle teilweise).

Die Flächen des Plangebietes sind heute bereits in Teilen auf ihr endgültiges Niveau angeschüttet. Für das gesamte Plangebiet steht jedoch noch die endgültige Rekultivierung der Deponieoberflächen aus.

Das Plangebiet ist überwiegend von Freiflächen, die teilweise bewirtschaftet werden, umgeben. Im Osten befindet sich, nördlich der Ruhr, der Oberhausener Stadtteil Altstadt. Im Südwesten liegt, südlich der Bahnstrecke, der landwirtschaftliche Betrieb „Kolkmannshof“.

Erschlossen wird das Plangebiet nur über die Straße „Am Deich“, die über den Kolkerhofweg und die Raffelbergbrücke mit dem innerstädtischen und überörtlichen Verkehrsnetz verbunden ist. Die Zufahrtsstraße zum Bebauungsplangebiet, die auf dem Bereich der Bodendeponie liegt, ist noch nicht endgültig hergestellt. Dies hängt auch damit zusammen, dass derzeit der Haldenbetrieb noch läuft und weiterhin Schüttungen insbesondere auf der Nordseite der Bodendeponie erfolgen.

1.2 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt auf der auf Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.10.1981 genehmigten Bodendeponie der Klasse 0 „Kolkerhofweg“ der Stadt Mülheim an der Ruhr. Nach 1981 erfolgten aufgrund von Umplanungen bzw. geänderten Nutzungszielen weitere Genehmigungen, zuletzt wurde im Jahr 2019 eine Genehmigung erteilt.

In einem Genehmigungsverfahren im Jahr 2009 wurde für die Deponie eine Endhöhe von 63,5 m über Normalhöhenull festgelegt. Durch eine Genehmigung von 2019 wurde fest-

gelegt, dass die Deponie nunmehr mit der allseitigen Anlage einer Böschungsneigung von 1:3 (statt bisher 1:4) unter Beibehaltung der Lage des Böschungsfußes errichtet werden kann. Die Plateaufläche vergrößert sich somit von ca. 48.000 m² auf 69.000 m².

Die Deponieschüttungen sollen zuerst am Südhang abgeschlossen werden. Auf der übrigen Fläche wird der Deponiebetrieb zunächst noch fortgesetzt. An den Deponiebetrieb schließt sich eine Rekultivierung der gesamten Halde an.

Die Fläche soll jedoch nicht nur als Deponie genutzt werden, sondern nach Beendigung der Schüttungen auch langfristig weitere Nutzungen aufnehmen. Daher wurde durch eine Genehmigung vom 15.08.2017 die Errichtung eines Energieparks auf der Deponie abfallrechtlich ermöglicht. Im Juni 2016 wurde der Bauantrag für ein Windrad des Typs Enercon E-82 mit 2,3 MW Nennleistung, 82 m Rotordurchmesser, 108 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von rd. 150 m gestellt. Die Inbetriebnahme der Windkraftanlage erfolgte am 31. März 2018 durch die Energiepark Styrumer Ruhrbogen GmbH (ESR), die eine Kooperation der Gelsenwasser AG mit dem Mülheimer Energiedienstleister medl GmbH ist. Seitdem speist die Windenergieanlage Ökostrom in das Mülheimer Stromnetz ein.

Der Energiepark mit dem bereits in Betrieb befindlichen Windrad soll durch den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Plateau und der Südböschung ausgebaut werden.

2. Planungsrechtliche Situation

2.1 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)/Regionalplan Ruhr

Der seit dem 05.03.2010 rechtskräftige Regionale Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr (Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen) legt das Plangebiet auf der regionalplanerischen Ebene als „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFAB) überlagert mit „Regionale Grünzüge“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) fest. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans ist das Plangebiet als Grünfläche mit einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen und durch ein Symbol als Fläche für die Abfallwirtschaft dargestellt.

Durch die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführte Änderung „49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen“ des Regionalen Flächennutzungsplans sollen die regionalplanerischen Festlegungen beibehalten werden, lediglich auf der bauleitplanerischen Ebene soll eine Änderung vorgenommen werden. Hier ist beabsichtigt das Plangebiet zusätzlich zu den bereits o. g. Darstellungen durch das EE-Symbol gemäß Ziffer 7 Planzeichenvorordnung als Fläche für „Erneuerbare Energien (EE) auf Halden und Deponien“ darzustellen.

Die mit der Planung beabsichtigte Errichtung eines Solarparks ist somit nach abgeschlossener Durchführung der Änderung „49 MH - Energiepark Styrumer Ruhrbogen“ im Sinne des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und lässt sich gem. § 38 Abs. 2 BauGB aus den bauleitplanerischen Darstellungen des RFNP entwickeln.

2.2 Bebauungspläne

Für das Plangebiet sind bisher keine Bebauungspläne aufgestellt worden.

2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Landschaftsraum umfasst eine großflächige Bodendeponie in der ehemals überfluteten Ruhraue. Teile der Aufschüttungsflächen werden von nitrophilen, d.h. stickstoffliebenden, Pflanzengesellschaften bedeckt.

Für den Arten- und Biotopschutz besitzt das Plangebiet derzeit eine geringe bis mittlere Bedeutung im Bereich der temporären Ruderalfluren für angepasste Tier- und Pflanzenarten. Es ist Bestandteil einer regional bedeutsamen Grünverbindung im Ballungsraum ("Grünzug A").

Als Ziele der Landschaftsplanung sind die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes auf der Grundlage eines ökologisch orientierten Rekultivierungsplanes und die Einbindung des Deponiegeländes in die Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des Biotop- und Artenschutzes im Landschaftsplan genannt.

Das Plangebiet selbst ist nicht Bestandteil des lokalen oder regionalen Biotopverbundsystems. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG oder § 42 LNatSchG NRW oder Naturdenkmäler sind daher von der Planung nicht direkt betroffen. In enger räumlicher Nähe zum Plangebiet grenzt im Norden, Osten und Westen das Naturschutzgebiet MH-007 „Styrumer Ruhraue“ mit dem geschützten Biotop BT-MH-00001 an die Bodendeponie an. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG-4506-0049 „Deponieerweiterungsfläche Kolkerhofweg“ an die Bodendeponie. In diesen Bereichen befinden sich zahlreiche Kompensationsflächen für andere im Stadtgebiet durchgeführte Eingriffe.

2.4 Sonstige Planungen

Sonstige Planungen sind derzeit nicht bekannt.

3. Anlass und Ziel der Planung

3.1 Anlass zur Planaufstellung

Nachdem im Plangebiet keine aktiven Deponieschüttungen mehr vorgenommen werden, soll die Fläche einer neuen Nutzung zugeführt werden, soweit diese den Anforderungen,

die an eine Deponie gestellt werden, nicht widerspricht. Durch die Lage und die Einschränkungen durch den Deponiebetrieb, bietet die Fläche einen geringen Entwicklungsspielraum für neue Nutzungen. Die Anforderungen des Klimaschutzes und damit verbunden der notwendige Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, erfordert die Suche nach Standorten für regenerative Energieanlagen. Durch eine Genehmigung vom 15.08.2017 wurde daher die Errichtung eines Energieparks auf der Deponie Kolkerhofweg abfallrechtlich ermöglicht.

Bereits im Frühjahr 2018 wurde ein Windrad als erster Baustein in Betrieb genommen. Diese erste Anlage zur Erzeugung regenerativer Energien soll nun durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage (PV-Anlage) ergänzt werden. Um die Herstellung und den Betrieb einer PV-Anlage durchführen zu können, ist die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erforderlich.

3.2 Ziele der Planung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am Südhang und teilweise auf dem Plateau der Deponie Kolkerhofsweg zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom zu schaffen. Hierdurch kann u.a. der allgemeine Klimaschutz gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gefördert werden.

Es ist beabsichtigt,

- ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“, bestehend aus Solarmodulen (Photovoltaikanlagen) sowie notwendigen Betriebs- und Transformatorenegebäuden, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen,

festzusetzen.

4. Städtebauliche Konzeption

4.1 Bebauungs- und Nutzungskonzept

Die geplante Nutzung lässt sich keiner der Baugebietskategorien der §§ 2-10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zuordnen. Daher soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO festgesetzt werden. Durch eine Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ soll ein Gebiet für Anlagen, die der Errichtung und dem Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie dienen, geschaffen werden.

In welcher Bauart oder -höhe und Anzahl die Solaranlagen zulässig sein werden und welche Art von Nebenanlagen (Technikräume, Transformatoren etc.) für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlich sind, wird im weiteren Verfahren noch festgelegt.

Angeordnet werden soll der Solarpark insbesondere auf der südgewandten Seite der Halde.

4.2 Erschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung des Solarparks erfolgt von der Straße „Am Deich“. Vom Fuß des Deponiekörpers aus, als Abzweigung der Straße „Am Deich“, führt eine Zufahrt auf das Haldenplateau, die auch das bereits in Betrieb befindliche Windrad erschließt. Die Erschließung kann aufgrund der derzeit noch stattfindenden Schüttungen sowie im Anschluss durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen noch nicht endgültig hergestellt werden. Eine Zufahrtsmöglichkeit zur Fläche des Solarparks ist jederzeit sichergestellt, da sie identisch mit der des Windrades ist.

Zur Überwachung der technischen Anlagen zur Stromerzeugung wird von zwei notwendigen Vor-Ort-Besuchen im Jahr ausgegangen. Die Anlage wird digital gesteuert und nur bei technischen Problemen, die nicht per Fernwartung gelöst werden können, wären weitere Besuche im Plangebiet erforderlich. Für die notwendigen Pflegearbeiten des Bewuchses wird ebenfalls von ca. zwei Aufenthalten im Jahr ausgegangen. Somit fallen hierdurch im Plangebiet nur etwa vier Mal pro Jahr Verkehre durch den Solarpark an. Die für Überwachung, Betrieb und Pflege notwendigen Fahrzeuge können auf dem Haldenplateau geparkt werden.

4.3 Grün- und Freiraumkonzept

In den Genehmigungen zur Nutzung der Deponieflächen als Energiepark wurden Auflagen hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes getroffen, die es einzuhalten gilt. Es ist beabsichtigt, diese Auflagen, sofern sie das Plangebiet betreffen, in die zeichnerischen bzw. textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans zu übernehmen.

4.4 Entwässerungskonzept

Für die Deponie wurde im Zuge der Genehmigung ein Entwässerungskonzept erstellt. Es sieht vor, dass das Niederschlagswasser, das nicht vor Ort versickert, in ein Sedimentationsbecken im unteren Randbereich der Halde und das gereinigte Wasser im Nachgang in eine Versickerungsmulde geleitet wird. Am Fuß der Halde und entlang von Wegen soll eine Ringentwässerung Wasser auffangen und zum Sedimentationsbecken leiten.

Die Gründung der Solarpaneele soll, sofern ein noch zu erstellendes Baugrundgutachten diese Möglichkeit bestätigt, mittels Rammfundamenten erfolgen. Bei dieser Gründung kommt es nur zu einer minimalen Bodenversiegelung, sodass die Versickerung von Niederschlagswasser nur geringfügig beeinträchtigt ist. Zwischen den Modulen berücksichtigt

bereits der erste Entwurf jeweils einen mindestens 2 cm breiten Abstand in alle Richtungen, damit Niederschlagswasser auch künftig flächig zwischen den einzelnen Modulen versickern kann.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie die Entwässerung im Plangebiet im Detail erfolgen soll, insbesondere welche Anforderungen ggf. im Tropfbereich um die Module sowie aufgrund der Hanglage erforderlich sind und wie das Plangebiet an das Gesamtentwässerungssystem der Halde angeschlossen werden kann.

4.5 Bodenschutzklausel und Vorrang der Innenentwicklung

Im Baugesetzbuch sind die Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) sowie der Vorrang der Innenentwicklung (§ 1 Abs. 5 BauGB) als zentrale Planungsgrundsätze für die Bauleitplanung verankert. So soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um dadurch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme möglichst zu verringern. Die Siedlungsentwicklung soll dabei vorrangig auf Flächen im Siedlungszusammenhang gerichtet werden (bspw. durch Wiedernutzbarmachung von Flächen oder Nachverdichtung), sodass Freiflächen im Außenbereich vor einer erstmaligen Inanspruchnahme geschützt werden und eine weitere Zersiedlung vermieden wird.

Beim Plangebiet handelt es sich zwar um eine Fläche im Außenbereich, diese wurde aber bereits durch die Nutzung als Bodendeponie anthropogen überformt. Durch die Errichtung eines Solarparks soll das Plangebiet eine neue, zusätzliche Nutzung erhalten. Bodenverdichtungen werden durch die notwendigen Erschließungswege erfolgen, die Solarpaneele selbst sollen mit einem möglichst geringen Versiegelungsgrad im Haldenkörper verankert werden.

Grundsätzlich können PV-Anlagen auch im planerischen Innenbereich errichtet werden. Aufgrund des Flächenmangels konzentriert sich die Errichtung hier aber insbesondere auf kleinräumige Anlagen auf einzelnen Dachflächen vorhandener oder zu errichtender Gebäude. Auf der Halde bietet sich die Möglichkeit, einen großen, zusammenhängenden Solarpark zu errichten. Diese Möglichkeit besteht im Innenbereich nicht. Daher wird in diesem Fall nicht der Innenentwicklung der Vorrang eingeräumt. Jedoch handelt es sich beim Plangebiet um eine Wiedernutzbarmachung einer Fläche.

4.6 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

In der Bauleitplanung soll gemäß § 1 Abs. 5 sowie § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dem Klimaschutz kommen dabei Maßnahmen zur Minderung der Treibhausgasemissionen bspw. bei der energetischen Versorgung sowie energetischen Gebäudegestaltung zugute. Zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wirken Maßnahmen zur

Vorsorge vor Hitze und Trockenheit, Starkregen sowie Starkwind. Die konkreten Maßnahmen dieser Planung zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel werden nachfolgend dargelegt.

4.6.1 Minderung von Treibhausgasemissionen

Durch den Betrieb einer PV-Anlage wird durch erneuerbare Energieträger eine Stromproduktion ermöglicht. Die Nutzung dieser aus regenerativen Energiequellen erzeugten Strommengen trägt zur Minderung von Treibhausgasemissionen bei, so dass die Reduzierung von Treibhausgasemissionen ein immanentes Ziel des Bebauungsplanes ist.

4.6.2 Hitzevorsorge

Die Erzeugung regenerativer Energien wirkt sich positiv auf das Klima aus. Wenngleich lokal die PV-Anlage keine Hitzevorsorge ermöglicht, so trägt die erzeugte regenerative Energie jedoch grundsätzlich zur Verringerung der Klimaerwärmung bei.

Die Solarpaneele sollen unterpflanzt werden. Dies trägt dazu bei, dass der Boden sich lokal unter den Paneelen nicht so stark aufheizt. Die verringerte Temperatur unter den Paneelen fördert wiederum die Leistungsfähigkeit der PV-Anlage.

4.6.3 Starkregenvorsorge

Die Gründung der Solarpaneele soll, sofern ein noch zu erstellendes Baugrundgutachten diese Möglichkeit bestätigt, mittels Rammfundamenten erfolgen. Bei dieser Gründung kommt es nur zu einer minimalen Bodenversiegelung, sodass die Versickerung von Niederschlagswasser nur geringfügig beeinträchtigt ist. Zwischen den Modulen wird ein Abstand in alle Richtungen berücksichtigt, damit Niederschlagswasser auch künftig flächig zwischen den einzelnen Modulen versickern kann. Somit kann vor Ort anfallendes Niederschlagswasser auch direkt vor Ort versickern.

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie bei Starkregenereignissen anfallendes Niederschlagswasser am Hang ablaufen kann und ob besondere Vorkehrungen für derartige Wetterereignisse zu treffen sind.

4.6.4 Starkwindvorsorge

Durch die PV-Anlage verändert sich die Oberfläche des Deponiekörpers. Jedoch wirkt sich dies nicht wesentlich auf die Windverhältnisse am Hang aus.

Im Plangebiet sowie direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich kein Wald gemäß Landesforstrecht, sodass keine Maßnahmen zum Abwehrschutz von Gefahren, die von einem Wald ausgehen, für das Plangebiet erforderlich werden.

4.7 Gender Mainstreaming

Gender Mainstreaming besteht in der Verbesserung, Entwicklung und Auswertung der Entscheidungsprozesse mit dem Ziel, dass alle an politischer Gestaltung Beteiligten den Blickwinkel der Gleichheit zwischen Frauen und Männern, Jungen und Alten, Migranten und Nicht-Migranten etc. in allen Bereichen und auf allen Ebenen betrachten.

Für die Bauleitplanung können Handlungsansätze beispielsweise in der Einordnung von Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen, auch und vor allem in der Nähe der Wohngebäude oder Arbeitsplätze, der Sicherung der Nahversorgung, der Schaffung oder Sicherung von Grünflächen in der Nähe der Wohngebäude oder von kurzen Wegen zu Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs liegen.

Die Auswirkungen dieser Bauleitplanung wurden unter diesen Gesichtspunkten geprüft. Der Bebauungsplan trifft seine Festsetzungen u.a. geschlechtsneutral und unabhängig von der Herkunft, von körperlichen Einschränkungen etc. der künftigen Nutzer. Damit wirken sich der Bebauungsplan und die damit verfolgten Ziele in vergleichbarer Weise auf die Belange von Frauen und Männern sowie auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus. Die Chancengleichheit ist somit gegeben.

5. Städtebauliche Kenndaten

Plangebiet SO „Freiflächenphotovoltaikanlage“

ca. 49.000 m²

beinhaltet

Erschließungswege

Bauliche Anlagen (Trafostation etc.)

Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

6. Darstellung des Bauleitplanverfahrens sowie von Planungsalternativen

6.1 Verfahren

Zwischen der Stadt Mülheim an der Ruhr und der Gelsenwasser AG wurde im Jahr 2016 ein Vertrag geschlossen mit der Absicht, auf der Bodendeponie Kolkerhofweg die Errichtung und den Betrieb eines Energieparks voranzutreiben. Zwischenzeitlich hat sich die ESR, die Energiepark Styruer Ruhrbogen, ein Zusammenschluss aus medl und Gelsenwasser gegründet. Durch die ESR wurde auf der Halde bereits das 2018 in Betrieb genommene Windrad realisiert. Als zweites Element des Energieparks soll nunmehr ein Solarpark angestrebt werden. Da das Plangebiet im Außenbereich liegt, ist ein Bebauungs-

planverfahren erforderlich. Mit dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB wird das Bauleitplanverfahren förmlich eröffnet.

6.2 Planungsalternativen

Durch eine abfallrechtliche Genehmigung im Jahr 2017 wurde die teilweise Nutzung der Bodendeponie Kolkerhofweg als Energiepark in die Wege geleitet.

Im Vorfeld bzw. teilweise im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren wurde der Regionale Flächennutzungsplan geändert. Damit ist eine Prüfung von Planungsalternativen am Standort bereits in einem der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegerten Verfahren erfolgt.

Es handelt sich beim Plangebiet um eine anthropogen geformte Fläche, die einer neuen bzw. zusätzlichen Nutzung zugeführt werden soll. Das Planungsziel, die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage zu ermöglichen, dient dem Klimaschutz und soll die Energiewende zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien unterstützen. Gleichzeitig berücksichtigt der Bebauungsplan die besondere örtliche ökologische Situation, die sich auf dem Deponiekörper entwickelt hat, durch entsprechende Schutzfestsetzungen auf Basis der Randbestimmungen der abfallrechtlichen Genehmigung.

Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine Planungsalternativen erkennbar.

7. Städtebaulicher Vertrag

Die Entwicklung des Solarparks im Energiepark Styrumer Ruhrbogen liegt im gemeinsamen Interesse der ESR GmbH und der Stadt Mülheim an der Ruhr. Zum Zweck einer sachgerechten Lasten- und Risikoverteilung haben die Vertragspartner eine vertragliche Vereinbarung (Planungsvereinbarung) geschlossen, um die Übernahme der Planungsleistungen und –kosten, die Vergabe von Gutachtaufträgen und weiteren Vorarbeiten sowie die Haftungsansprüche für die angestrebte Entwicklung des Solarparks zu regeln.

Im weiteren Verfahren werden bei Bedarf weitere städtebauliche Verträge z.B. zu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen zum Artenschutz oder Erschließungsmaßnahmen geschlossen.

Teil B: Entwurf zum Umweltbericht

1. Entwurf zum Umweltbericht - Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Stadt Mülheim an der Ruhr legt dabei für den Bebauungsplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden könnte, zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

Dies betrifft den Untersuchungsumfang, die Untersuchungsmethode und den Detaillierungsgrad bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter).

1.1 Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freifläche-Photovoltaikanlage am Südhang und teilweise auf dem Plateau der Deponie Kolkerhofsweg zur umweltgerechten Erzeugung von elektrischem Strom zu schaffen. Die Solaranlage soll im Bereich des Energieparks Styrumer Ruhrbogen errichtet werden und ergänzt dann das bereits seit 2018 in Betrieb befindliche Windrad. Hierdurch kann u.a. der allgemeine Klimaschutz gemäß § 1 Abs. 5 BauGB gefördert werden.

1.2 Ziele des Umweltschutzes gemäß einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes (gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB). Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die in den Fachgesetzen getroffenen Zielaussagen, welche im Rahmen der Bauleitplanung zugrunde gelegt wurden, werden im Folgenden für die einzelnen Schutzgüter getrennt tabellarisch aufgelistet.

Schutzgut	Rechtliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insb. die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionaler Flächennutzungsplan vom 03.05.2010
	Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO), hier insb. 16. BImSchV (Verkehrslärm-schutzverordnung) sowie 18. BImSchV (Sportanlagenlärm-schutzverordnung)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018 Lärmtechnische Untersuchung zu den Auswirkungen der für März 2006 geplanten Änderungen der An- und Abflugrouten des Flughafens Düsseldorf International über dem Mülheimer Stadtgebiet, Gesellschaft für Luftverkehrsfor-schung (GFL), Januar 2006
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insb. am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.	
	Freizeitlärmerlass (RdErl, des Ministeriums für Umwelt u. Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz) vom 23.10.2006	Schutz der Bevölkerung vor Freizeitlärm	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-III-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	Informationen der Unteren Immissions-schutzbehörde bzgl. störanfälliger Betriebe
	Kreislaufwirtschafts-gesetz (KrWG)	Sachgerechter Umgang mit Abwasser/ Abfällen	
	EnEV	Sparsame und effiziente Nutzung von Energie	

<p>Tiere und Pflanzen/ biolog. Vielfalt</p>	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)</p> <p>Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr</p>	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die biologische Vielfalt, - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft <p>auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen, - Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken - Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben. <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind u.a. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p>	<p>Fachbeitrag Artenschutz</p> <p>Landschaftspflegerischer Begleitplan</p>
	<p>BauGB</p>	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insb. die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insb.</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der NATURA 2000-Gebiete i.S. des BNatSchG 	

		zu beachten.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung
	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insb. die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.	
Boden/ Fläche	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)	Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insb. als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; Schutz des Bodens/ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung Altlastenkataster Karte der schutzwürdigen Böden
	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden (Flächenverbrauch) durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen	Regionaler Flächennutzungsplan vom 03.05.2010 Städtebauliches Konzept/ Bebauungsplan
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) KrWG	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr in der jeweils aktuellen Fassung Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB)

	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt	Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011, Teilplan West
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr, RVR 2018
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insb. die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten.	Denkmalverzeichnis der Stadt Mülheim an der Ruhr
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/ Bevölkerung)	

*in der zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung

1.3 Berücksichtigung der Ziele und der Umweltbelange

Die Vorgaben aus den Fachgesetzen und Fachplanungen werden im Rahmen des Planverfahrens z.B. durch die Festsetzung geeigneter Maßnahmen berücksichtigt. Diese werden u.a. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, auf Grundlage der Artenschutzprüfung sowie unter Kenntnis der weiteren Fachgutachten und Planung festgelegt. Im weiteren Verfahrensverlauf werden die notwendigen Gutachten beauftragt und ihre Ergebnisse in den Umweltbericht eingearbeitet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Allgemeine Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 4,9 ha befindet sich im nördlichen Stadtgebiet im Stadtteil Speldorf im Bereich der Bodendeponie Kolkerhofweg. Diese Deponiehalde liegt eingebettet zwischen dem Ruhrbogen im Norden und der in Richtung Duisburg bzw. Oberhausen verlaufenden Bahnstrecke im Süden. Die Abgrenzung des Plangebietes selbst entspricht weitgehend der im Jahr 2017 für einen Energiepark auf der Haldenfläche abfallrechtlich genehmigten Fläche. Die innerhalb des Energieparks befindliche Fläche für das bereits im Jahr 2018 in Betrieb genommene Windrad ist jedoch nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Das Plangebiet umfasst somit im Wesentlichen Teile des Haldenplateaus sowie den Südhang der Halde.

Die Flächen des Plangebietes sind heute bereits in Teilen auf ihr endgültiges Niveau angeschüttet. Der Deponiebetrieb soll zuerst am Südhang abgeschlossen werden. Auf der übrigen Fläche wird der Deponiebetrieb zunächst noch fortgesetzt. An den Deponiebetrieb schließt sich eine Rekultivierung der gesamten Haldenoberflächen an.

Das Plangebiet ist überwiegend von Freiflächen, die teilweise bewirtschaftet werden, umgeben. Im Osten befindet sich, nördlich der Ruhr, der Oberhausener Stadtteil Altstadt. Im Südwesten liegt, südlich der Bahnstrecke, der landwirtschaftliche Betrieb „Kolkmannshof“.

Erschlossen wird das Plangebiet über die Straße „Am Deich“, die über den Kolkerhofweg und die Raffelbergbrücke mit dem innerstädtischen und überörtlichen Verkehrsnetz verbunden ist.

2.2 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung

Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen sowie die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten.

Nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit/Bevölkerung werden im weiteren Verfahrensverlauf die Aspekte Lärm, Energie, störanfällige Betriebe, mögliche Katastrophen und Unfälle sowie Erholung und Regeneration betrachtet.

Lärm

Im Plangebiet sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Es ist jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt nicht auszuschließen, dass durch die Solarpaneele Reflektionen entstehen, beispielsweise durch die am Südrand verlaufende Bahnstrecke oder die Abwärtsbewegung des Rotorblattes des Windrades, die veränderte Schallimmissionen im Umfeld hervorrufen könnten. Im weiteren Verfahren sind daher entsprechende gutachterliche Betrachtungen durchzuführen und Erhöhungen der Schallemissionen so weit wie möglich zu minimieren.

Energie

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB (Klimaschutzklausel) soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen als auch durch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Die geplante PV-Anlage soll den Anteil an erneuerbarer Energie in Mülheim an der Ruhr erhöhen. Somit stellt sie eine positive Klimaschutzmaßnahme dar.

Die PV-Anlage ist in räumlicher Nähe zur existierenden Windenergieanlage geplant. Hier ist im Verlauf des Verfahrens zu untersuchen, ob sich die beiden Energieformen konfliktfrei ergänzen lassen. Beispielsweise ist der Aspekt des möglichen Eiswurfs bzw. Eisfalls von den Rotorblättern auf die Solarpaneele zu betrachten.

Störanfällige Betriebe

Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse über zu berücksichtigende Achtungsabstände von störanfälligen Betrieben vor.

Mögliche Katastrophen und Unfälle

Das Plangebiet liegt in der Erdbebenzone 0 gemäß DIN 4149 und ist damit nicht erdbebengefährdet. Es ist der geologischen Untergrundklasse T zuzuordnen.

Die Solarmodule sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin anzuordnen, um jegliche Blendwirkung beim Betrieb der DB-Strecke auszuschließen.

Erholung und Regeneration

Das Plangebiet ist bisher nicht für die Allgemeinheit zugänglich. Aufgrund der zahlreichen geschützten Tier- und Pflanzenarten auf dem Haldengelände sowie der Nutzung als Energiepark ist es derzeit auch nicht beabsichtigt, die Halde für die Öffentlichkeit zum Zwecke der Erholung und Regeneration zu öffnen.

Die Halde ist umgeben von diversen Landschafts- und Naturschutzgebieten. Auf der anderen Ruhrseite, verläuft der Ruhrtalradweg, der von der Planung nicht beeinträchtigt wird. Auf Oberhausener Stadtgebiet liegt nördlich der Ruhr ein Erholungsschwerpunkt. Die Erholungsfunktion der Umgebung wird durch mehrere Bahntrassen bereits heute gestört. Eine Beeinträchtigung der Erholung und Regeneration könnte sich ggf. durch ver-

änderte Schallreflektionen oder Spiegelungen, hervorgerufen durch die Solarpaneele, ergeben. Beide Aspekte sind im weiteren Verfahren näher zu untersuchen und ggf. auftretende Beeinträchtigungen soweit als möglich zu minimieren. Eine Möglichkeit der Konfliktbewältigung könnte ggf. der Einsatz von matten, d. h. nicht spiegelnden bzw. reflektierenden Modulen sein.

2.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt und Landschaft

Im weiteren Verfahren ist zu prüfen, wie eine Umsetzbarkeit der Photovoltaikanlage erzielt werden kann. Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Orts- und Landschaftsbild“ sind soweit wie möglich zu minimieren. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich sind festzusetzen.

Tiere

Im Jahr 2017 wurde geprüft, ob naturschutz-/landschaftsrechtliche oder artenschutzrechtliche Belange einer Nutzung der Bodendeponie als Energiepark entgegenstehen. Die Prüfung ergab, dass trotz des naturschutzfachlich herausragenden Standortes die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit unter Nebenbestimmungen festgestellt werden konnte. Grundsätzliche Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen dem Bebauungsplanverfahren nach derzeitigem Kenntnisstand somit nicht entgegen.

Es sind Vorkommen zahlreicher besonders und streng geschützter Arten auf der Deponiefläche, hier auch auf dem Südhang der Deponie, bereits bekannt. Es liegen Brut-, Nahrungs- und Überwinterungshabitate von Amphibien, Reptilien, Insekten, Vögeln, und Säugetieren vor. Dem Styrumer Ruhrbogen einschließlich der Deponie kommt hohe Bedeutung als Vogelzugkorridor zwischen den Duisburger Rheinauen und den Mülheimer Ruhrauen zu. Im Bebauungsplan sind daher die Nebenbestimmungen aus der abfallrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Energieparks und ggf. weitere aktuelle Kenntnisse umfassend zu berücksichtigen und durch zeichnerische bzw. textliche Festsetzungen aufzunehmen.

Es wird eine Aufständigung der Solarmodule angestrebt, um zumindest teilweise die ökologische Funktion für Pflanzen- und Tiere an dem Süd-Ost exponierten Hang erhalten zu können und eine Durchgängigkeit z.B. für Amphibien zu gewährleisten. Die Höhe der Aufständigung wird derzeit mit ca. 80-100 cm kalkuliert, womit auch eine zeitweise / wiederkehrende Beweidung durch Schafe denkbar wäre.

Der beiliegende erste Entwurf für einen Solarpark sieht zwischen den einzelnen Modulen einen Mindestabstand von 2 cm vor, zwischen den einzelnen Modulfeldern von ca. 2 m.

Bei der Einzäunung des Solarparks wird zu beachten sein, dass die Durchgängigkeit der Anlage zumindest für Kleintiere erhalten bleibt. Dies kann durch einen ausreichenden Zaunabstand über dem Boden erfolgen.

Im weiteren Verfahren sind durch einen landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtliche Untersuchungen die Belange für das Plangebiet konkret aufzuarbeiten.

Pflanzen

Für die Deponiefläche wurden bereits zahlreiche Kartierungen vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass die Entwicklung der Pflanzen weiterhin abhängig von den Schüttungen ist. Im Einzugsbereich der Schüttungen breitet sich eine sehr lückenhafte Pioniervegetation aus, die mit zunehmender Entfernung vom Haldengipfel dichter wird. Der untere Böschungsbereich der Halde ist inzwischen von einer dichten Vegetationsdecke überzogen.

In einer Untersuchung im Zeitraum von Juni bis Oktober 2016 wurden auf der Deponie insgesamt 189 verschiedene höhere Pflanzenarten sowie sechs Moose aus der Gruppe der niederen Pflanzen gefunden. Von den 195 festgestellten und identifizierten Pflanzenarten waren 10 Arten einem Schutzstatus (Rote-Liste-Arten) zugeordnet.

Beim Plangebiet handelt es sich nur um einen Teilbereich der Halde. Welche Pflanzenarten im Plangebiet selbst heute aufzufinden sind, muss im weiteren Verfahren noch geprüft werden.

Biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich in einem naturschutzfachlich herausragenden Raum. Der gesamte Deponiekörper befindet sich innerhalb der ehemaligen Ruhraue. Die an drei Seiten die Deponie umgebende, weiterhin regelmäßig überflutete Ruhraue ist als Naturschutzgebiet festgesetzt. Die Flächen des Naturschutzgebietes werden gleichzeitig vom LANUV als schutzwürdige Biotope und als Biotopverbundflächen mit herausragender, landesweiter Bedeutung geführt.

Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild des Plangebietes ist derzeit noch in einem Zwischenstadium. Da weiterhin noch Schüttungen auf der Bodendeponie erfolgen und solange die Rekulтивierung der Halde noch nicht abgeschlossen ist, wird sich das Erscheinungsbild der Halde in den nächsten Jahren immer wieder wandeln. Durch die exponierte Lage ist zu beachten, dass bauliche Maßnahmen auf und am Haldenkörper weithin sichtbar sein können. Der offene Talraum der Ruhr besitzt eine hohe Wertigkeit und lässt gute Einblicke auf das Plangebiet zu. Optische Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind im weiteren Verfahren zu untersuchen und weit möglichst beispielsweise durch Anordnung und Wahl der Oberflächenbeschaffenheit der Module zu minimieren.

2.4 Schutzgut Boden/Fläche

Es sind grundsätzlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, da das Plangebiet durch die Bodendeponie anthropogen überformt ist.

Altlasten

Es handelt sich beim Plangebiet um Teilbereich der Bodendeponie „Kolkerhofweg“, die eine Genehmigung der Deponieklasse 0 besitzt. Eine Deponieklasse 0 ist die Regeldeponie für unbelasteten Erdaushub und gegebenenfalls Bauschutt oder vergleichbare mineralische industrielle oder gewerbliche Abfälle. Daher wird im Plangebiet nicht mit Altlasten gerechnet.

Hydrogeologie

Es ist vorgesehen, dass bei der endgültigen Rekultivierung der Halde eine Deckschicht aufgebracht wird, die anfallendes Niederschlagswasser zurückhalten und langsam versickern lassen kann. Grundsätzlich ist es möglich, dass Niederschlagswasser in den Deponiekörper versickert. Ein Entwässerungskonzept liegt für die Deponie vor. Wie mit der Entwässerung des im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser umgegangen wird, ob besondere Vorkehrungen zur Versickerung getroffen werden müssen, muss im weiteren Verfahren noch untersucht werden.

Schutzwürdige Böden

Schutzwürdige Böden liegen im Plangebiet nicht vor, da es sich um beim Plangebiet um meterhohe anthropogene Aufschüttungen handelt. Der natürlich gewachsene Boden ist im Plangebiet nicht mehr vorhanden.

Fläche

Durch den Bebauungsplan werden keine neuen Flächen für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen. Es liegt somit kein zusätzlicher Flächenverbrauch vor. Durch den Solarpark findet nur eine geringe neue Flächenversiegelung statt, da die Solarmodule mit einer möglichst geringen Versiegelung im Haldenkörper verankert werden sollen.

Dem Grundsatz des Baugesetzbuches, sparsam mit Grund und Boden umzugehen, wird somit entsprochen.

Bergbau

Es liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, dass für das Plangebiet der Aspekt „Bergbau“ von Relevanz ist.

2.5 Schutzgut Wasser

Wasserrahmenrichtlinie

Planungen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie sind in diesem Bereich nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden, jedoch in enger räumlicher Nähe. Es ist zu prüfen, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb des Solarparks erhebliche Auswirkungen auf diese ergeben.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Grundwasser

Im Bereich Grundwasser sind im weiteren Verfahren alle Aspekte zu betrachten, die eine Auswirkung auf den chemischen oder mengenmäßigen Zustand haben könnten.

Versickerung von Niederschlagswasser

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll vor Ort versickern. Die Module werden in einem ausreichenden Abstand zueinander aufgestellt, so dass das Niederschlagswasser an allen Seiten ablaufen und dezentral im Plangebiet versickern kann.

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt teilweise in der Deichschutzzone II bzw. III. Im weiteren Verfahren bzw. im Baugenehmigungsverfahren ist mit der Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde abzustimmen, welche Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb des Solarparks einer Überprüfung oder ggf. Genehmigung der Bezirksregierung unterliegen.

Überschwemmungsgebiet/Risikogebiet

Das Plangebiet liegt nicht im Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet der Ruhr.

Abwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Anlagen der öffentlichen Abwasserentsorgung.

2.6 Schutzgut Luft und Klima

Luft/Luftreinhalte

Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan haben keinen Einfluss auf die lufthygienischen Belange.

Klima

In der „Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr“ aus dem Jahr 2018 wird die Fläche der Bodendeponie als Freilandklima und Kaltluftsammlgebiet beschrieben. Eine mit hohen Geschwindigkeiten aus südlicher Richtung kommende Kaltluftströmung umfasst den gesamten Bereich der Deponie.

Aufgrund der ausgleichenden Wirkung angrenzender Siedlungsräume wird die Fläche in der Freiflächenbewertung mit einer hohen klimaökologischen Bedeutung eingestuft.

Planungshinweise und Auswirkungen des Planvorhabens

Die Planungshinweise der Klimaanalyse beschreiben den Bereich des Plangebiets als „Regional bedeutsamer Ausgleichsraum Freiland“ und Kaltluftsammlgebiet, das von Bebauung freigehalten werden sollte.

Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan als SO für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage haben keinen relevanten Einfluss auf die stadtklimatischen Belange.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher Bedeutung sind. Hierbei kann es sich um architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze handeln, deren Nutzbarkeit bzw. Wertigkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Baudenkmäler und Bodendenkmäler

Im Plangebiet und seiner Umgebung liegen keine Bau- und Bodendenkmäler vor.

3. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Im weiteren Verfahrensverlauf können erst auf Grundlage der in den Fachgutachten gewonnenen Erkenntnisse die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern benannt werden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes erfolgt im Vollverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Verfahrenserleichterungen des einfachen Verfahrens gemäß § 13 BauGB sowie des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13a BauGB finden keine Anwendung.

Nach dem Einleitungsbeschluss werden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB die Öffentlichkeit sowie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Es wird zudem zu prüfen sein, inwiefern Untersuchungen oder Gutachten erforderlich sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung sowie der ggf. erforderlichen Gutachten und Untersuchungen werden der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Planbegründung und der Umweltbericht erstellt. Diese dienen als Planunterlagen für die anschließende öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Durch eine abfallrechtliche Genehmigung im Jahr 2017 wurde die teilweise Nutzung der Bodendeponie Kolkerhofweg als Energiepark in die Wege geleitet.

Im Vorfeld bzw. teilweise im Parallelverfahren zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren wurde der Regionale Flächennutzungsplan geändert. Damit ist eine Prüfung von Planungsalternativen am Standort bereits in einem der verbindlichen Bauleitplanung vorgelegten Verfahren erfolgt.

Es handelt sich beim Plangebiet um eine anthropogen geformte Fläche, die einer neuen bzw. zusätzlichen Nutzung zugeführt werden soll. Das Planungsziel, die Errichtung und den Betrieb einer PV-Anlage zu ermöglichen, dient dem Klimaschutz und soll die Energiewende zur verstärkten Nutzung regenerativer Energien unterstützen. Gleichzeitig berücksichtigt der Bebauungsplan die besondere örtliche ökologische Situation, die sich auf dem Deponiekörper entwickelt hat, durch entsprechende Schutzfestsetzungen auf Basis der Randbestimmungen der abfallrechtlichen Genehmigung.

Vor diesem Hintergrund sind derzeit keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten erkennbar.